

ÖVE-K 40-10

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

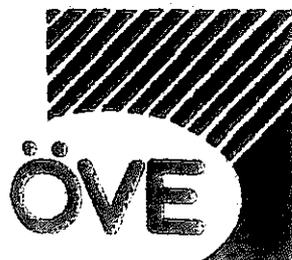
**Flexible Leitungen mit einem
Mantel aus Polyurethan
(Harmonisierte Typen)**

DK: 621.315.3.027.2:621.315.6-036.664

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 08

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 1 Flexible Leitungen mit einem Mantel aus Polyurethan H05BQ	5
§ 2 Flexible Leitungen mit einem Mantel aus Polyurethan H07BQ	9

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40 /1978 und ÖVE-K 40a /1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 22.10 S1 Isolierte Starkstromleitungen mit einer Isolierung aus Gummi mit Nennspannungen bis 450 /750 V Teil 10: EPR isolierte flexible Starkstromleitung mit Polyurethanmantel. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-K 81-4	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
ÖVE-K 81-11	Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 11 PUR-Mantelmischungen
ÖVE-K 86	Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 10: FLEXIBLE LEITUNGEN MIT EINEM MANTEL AUS POLYURETHAN

Harmonisierte Typen

Dieser Teil gilt für gummiisolierte flexible Leitungen mit einem Mantel aus Polyurethan für eine niederste zulässige Umgebungstemperatur von -40 °C und einer höchstzulässigen Temperatur am Leiter von 90 °C mit Nennspannung U_0/U 300/500 V bzw. 450/750 V.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.

§1 Flexible Leitungen mit einem Mantel aus Polyurethan

Harmonisierter Leitungstyp gemäß den technischen Bestimmungen¹⁾

1.1 Bezeichnung

H05BQ-F

1.2 Nennspannung

300/500 V

1.3 Aufbau

1.3.1 Leiter

Anzahl der Leiter: 2, 3, 4 oder 5.

Jeder Leiter muß den in Tab.1-1 und Tab. 1-2 festgelegten Werten entsprechen.

Der Leiter muß der Klasse 5 für feindrähtige Leiter gemäß den technischen Bestimmungen²⁾ entsprechen.

1.3.2 Trennschicht

Über dem Leiter darf eine Trennschicht aus geeignetem Material aufgebracht sein.

1.3.3 Isolierhülle

Die Isolierhülle muß aus einer Gummimischung des Typs EI6 bestehen und den technischen Bestimmungen³⁾ entsprechen.

Die Isolierhülle muß extrudiert sein.

Die Wanddicke der Isolierhülle muß den in Tab.1-1 festgelegten Werten entsprechen.

1.3.4 Anordnung der Adern und Zwickelfüllung

Die Adern müssen miteinander verseilt sein. Ein zentrales Füllelement darf vorhanden sein.

1.3.5 Gemeinsame Aderumhüllung

Die gemäß § 1.3.4 angeordneten Adern dürfen entweder von einer gemeinsamen Aderumhüllung aus einer extrudierten, unvulkanisierten Gummi- oder plastischen Mischung oder aus geeignetem Bandmaterial, das mit separaten Zwickelfüllungen kombiniert werden darf, umgeben sein.

Eine extrudierte gemeinsame Aderumhüllung, oder alternativ der Mantel, muß die

1) Siehe CENELEC HD 22.10 S1.

2) Siehe ÖVE-K 86.

3) Siehe ÖVE-K 81-4.

4) Siehe ÖVE-K 81-11.